

31. Unter welchen Umständen kann beim Verkaufskauf der Spediteur als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers angesehen werden?
HGB. §§ 278, 447.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Oktober 1926 i. S. Gebr. W. (Rl.)
w. L. (Bekl.). III 471/25.

- I. Landgericht München I, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. März 1924 hatte die Klägerin einen Waggon Tuchnähte, ein nässeempfindliches Gut, an die Beklagte verkauft, lieferbar franco Waggon Karlsruhe nach Station E. (Pfalz). Zur Vertragserfüllung ließ die Klägerin die Ware von Luzern an die Speditionsfirma N. in Karlsruhe abgehen. Dabei war der Wagen mit drei Decken der schweizerischen Bundesbahnen bedeckt. Der Firma N. erteilte die Klägerin den Auftrag, den Wagen mit neuem Frachtbrief, im übrigen aber durchgehend an die Beklagte weiterzuleiten, zuvor jedoch die schweizer Bahndecken zu entfernen und durch Reichsbahndecken zu ersetzen. Die Firma N. gab den in Karlsruhe einlaufenden Wagen unverändert nach der Regiebahn-Grenzstation Maxau auf, entfernte dort die schweizer Decken, unterließ aber die anderweite Bedeckung, da sie Reichsbahndecken nicht bekommen konnte, und ließ den Wagen mit neuem Frachtbrief unbedeckt an die Beklagte weiterlaufen. Der Wagen kam in den Reg. die Ware

verdarb und die Beklagte verweigerte die Annahme. Vorsorglich ließ die Beklagte den Wagen entladen und nahm die Ware in vorläufige Verwahrung. Im beiderseitigen Einverständnis wurde die Ware später veräußert.

Mit der Klage verlangt die Klägerin den Kaufpreis für die Ware. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dieses hat ermogen, daß den Spediteur ein Verschulden treffe und daß nach den Umständen des Falles die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten für dieses Versehen des Spediteurs einzustehen habe, weil der Spediteur das Versehen bei Erfüllung einer ihm von der Klägerin erteilten Weisung begangen habe und daher die allgemeine Regel des § 447 BGB. im vorliegenden Fall unanwendbar sei. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Weisung der klagenden Verkäuferin an den Spediteur, nach Eintreffen der Sendung in Karlsruhe die schweizer Decken zu entfernen und durch reichsbahneigene Decken zu ersetzen, war nach den Feststellungen des Berufungsrichters der Besorgnis der Klägerin entsprungen, die französische Verwaltung der Regiebahn, der die Weiterbeförderung der Ware in die Pfalz oblag, werde die Decken nicht zurückgeben und die Klägerin werde Ersatzansprüche wegen Nichtrückgabe der Decken zu gewärtigen haben. Die Weisung war also von der Klägerin im eigenen Interesse getroffen. Indessen enthielt sie nach der Annahme des Berufungsrichters darum noch nicht ein Verschulden der Klägerin selbst, das diese im Verhältnis zu der Beklagten zu vertreten hätte. Diese Annahme beschwert die Klägerin nicht, läßt aber auch — entgegen der Ansicht der Beklagten — keinerlei Rechtsirrtum erkennen.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat der Spediteur die Weisung der Klägerin nur teilweise befolgt; er hat wohl die schweizer Decken entfernt, jedoch unterlassen, sie durch andere Decken zu ersetzen. Infolgedessen war die Ware bei der Weiterbeförderung der Mäße ausgefetzt und ist verdorben. Das Verhalten des Spediteurs enthielt — auch darüber sind die Parteien einig — eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB., § 408 HGB.). Im Streit ist nur, ob die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten das Verschulden des Spediteurs zu ver-

treten hat. Dies wäre dann der Fall, wenn der Spediteur als Erfüllungshilfe der Klägerin anzusehen wäre, so daß diese gemäß § 278 BGB. für sein Versehen haftete.

Für ihren die Haftung ablehnenden Standpunkt bezieht sich die Klägerin auf § 447 BGB. In der Tat hat die Klägerin, den Vertragsbedingungen entsprechend, die Ware franko Karlsruhe geliefert und mit der Weiterbeförderung von dort aus den Spediteur beauftragt. Spätestens von da ab haftete nach der bezeichneten Vorschrift die Klägerin nicht mehr für die zufällige Verschlechterung der Ware und nicht mehr für ein Versehen des Spediteurs; sie hatte mit der Übergabe an diesen ihre Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erfüllt (§§ 446, 447 BGB., RGZ. Bd. 62 S. 331, Bd. 99 S. 56). Für ein Versehen des Spediteurs, das dieser rein im eigenen Geschäftskreis begangen hätte und das nicht durch eine Weisung der Klägerin veranlaßt wäre, würde die Klägerin danach allerdings nicht zu haften haben.

Diese Rechtslage hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt; vielmehr ist er selbst von den hier dargelegten Erwägungen ausgegangen. Aber mit Recht findet er die für die Beurteilung des Falles ausschlaggebende Besonderheit darin, daß die Speditionsfirma das für den Schaden ursächliche Versehen unmittelbar in Ausführung einer Weisung der Klägerin begangen hat, einer Weisung, mit der die Klägerin nicht etwa die Interessen der Beklagten wahrgenommen, sondern lediglich ihre eigenen Interessen, wennschon in durchaus erlaubter Weise, verfolgt hatte. Damit ist die Anwendung des vom Berufungsrichter hier als entscheidend herangezogenen § 278 BGB. gerechtfertigt. Die Klägerin war auf Grund des Kaufvertrags der Beklagten gegenüber verpflichtet, die Ware in vertragsmäßiger Beschaffenheit zu übergeben. Zu dem Ende mußte sie die Ware ordnungsmäßig verwahrt, also bedeckt, zur Beförderung bringen. Dieser Pflicht ist die Klägerin bis zur Übergabe an den Spediteur nachgekommen. Mit dieser Übergabe endete an sich jene Pflicht. Aber gerade im Zeitpunkt der Übergabe hat die Klägerin noch mit der in Rede stehenden Weisung, zwar in erlaubter und nicht schuldhafter Weise, aber immerhin in Wahrnehmung ihrer eigenen Belange, in den Beförderungsverlauf eingegriffen, indem sie die bisherige Bedeckung der Ware entfernen ließ. Tat sie das, so war sie auch verpflichtet, für die

Wiederbedeckung zu sorgen. Jene Weisung war, wie die Klägerin selbst hervorgehoben hat, einheitlich und untrennbar; hat der Spediteur versehenlich nur den ersten Teil der Weisung erfüllt und den zweiten unerfüllt gelassen, so hat er in Erfüllung einer der Klägerin der Beklagten gegenüber obliegenden Vertragspflicht und insofern als Erfüllungsgehilfe der Klägerin gehandelt. Diese Annahme steht im Einklang mit der Entscheidung RGZ. Bd. 101 S. 152; dort ist ausgesprochen, daß der Spediteur zwar nicht allgemein (§ 447 BGB.), aber doch unter besonderen Umständen als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers anzusehen ist. Solche besondere Umstände hat der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum auch im vorliegenden Fall als gegeben angenommen, so daß die weitere Annahme der Haftung der Klägerin für das Versehen der Speditionsfirma auf Grund des § 278 BGB. keinem Bedenken begegnet.